

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, 4 Absatz 1 und 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Seedorf vom 20.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines und Trägerschaft

- (1) Die Jugend- und Freizeitstätte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Seedorf und wird von ihr als Selbstversorgerhaus betrieben, bewirtschaftet und unterhalten. Der zur Einrichtung gehörende Außenbereich (Nutzungsfläche) ist in einer Anlage zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Jugend- und Freizeitstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Jugend- und Freizeitstätte wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Seedorf oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet.
- (4) Die Jugend- und Freizeitstätte erhält den Namen „Schaalseeherberge Seedorf“.

§ 2

Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Den Besuchergruppen mit bis zu 30 Personen stehen 5-, 4-, 3- und 2-Bettzimmer, 2 Zimmer für Betreuerinnen/Betreuer, ein großer Aufenthaltsraum im Erdgeschoss, eine Küche, getrennte geschlechtliche Sanitärräume und ein Mehrzweckraum im Dachgeschoss zur Verfügung.
- (2) Der Mindestaufenthalt in der Jugend- und Freizeitstätte beträgt 2 Tage. Die Anreise kann ab 15.00 Uhr erfolgen; am Abreisetag sind die Räumlichkeiten spätestens um 10.00 Uhr zu verlassen.
- (3) Bei der Bewirtschaftung des Selbstversorgerhauses dürfen insbesondere im Küchenbetrieb nur Mehrweggeschirr und -besteck verwendet werden.
- (4) Die Küche ist nach jeder Benutzung fachgerecht zu reinigen und aufzuräumen.
- (5) Die Spiel- und Sportstätten (Bolzplatz, Spielplatz, Unterstände Drescherremise, Badestelle) der Gemeinde Seedorf stehen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsbestimmungen, sofern sie nicht anderweitig belegt sind, den Benutzergruppen der Jugend- und Freizeitstätte zur Verfügung. Die Benutzung

des Sportplatzes und der Sporthalle ist nur mit Zustimmung des TSV Seedorf/Sterley e.V. möglich. Nutzungsberechtigt sind vorrangig Kinder- und Jugendgruppen aus (Sport-) Vereinen, Jugendverbänden und anderen Jugendorganisationen sowie Schulklassen. Erwachsenengruppen steht die Einrichtung im Rahmen der Erwachsenenbildung (Seminare, Fortbildungen etc.) zur Verfügung.

- (6) Die Jugend- und Freizeitstätte steht vorrangig Besuchergruppen aus Schleswig-Holstein und der Metropolregion Hamburg zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann auch Besuchergruppen oder Einzelpersonen außerhalb des vorgenannten Bereichs die Nutzung gestattet werden.

§ 3

Benutzungserlaubnis (An-, Ab- und Ummeldungen)

- (1) Die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r.
- (2) Nutzungsanträge müssen rechtzeitig vor der gewünschten Nutzung gestellt werden. Bei der Antragstellung sind folgende Angaben zu machen: Beginn und Ende des Aufenthaltes, die Teilnehmerzahl, Benennung der Verantwortlichen/des Verantwortlichen (Nutzungsinhaberin/Nutzungsinhaber) und die Nutzungsart.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (4) Gehen mehrere Anträge gleicher Benutzungsgruppen und Nutzungsart für ein und denselben Termin ein oder gibt es Zeitüberschneidungen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.
- (5) Kurzfristig eingegangene Anträge können nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Ein Recht auf die Benutzung besteht erst nach Erteilung der schriftlichen Benutzungserlaubnis und Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 50,00 €. Der vorstehende Betrag ist auf das Konto der Amtskasse Lauenburgische Seen zu überweisen. Er wird bei der Endabrechnung auf die Benutzungsgebühr angerechnet.
- (6) Bei Stornierung des beabsichtigten Aufenthaltes in der Jugend- und Freizeitstätte ist die Nutzerinhaberin/der Nutzungsinhaber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen – spätestens jedoch 1 Monat vor Beginn des Aufenthaltes. Erfolgt dies nicht oder nicht fristgerecht, so können 50 % der Gebühren als Aufwendungsersatz erhoben werden.
- (7) Bei dringendem Eigenbedarf sowie bei betriebsbedingten Schließungen (höhere Gewalt, Havariefälle, gravierende Benutzungsmängel, unvorhersehbare Betriebsstörungen, usw.) entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht. Eventuell geleistete Zahlungen werden in diesem Fall erstattet.

- (8) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.
- (9) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde jederzeit entschädigungslos aufgehoben werden, wenn die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber bei der Beantragung fehlerhafte oder falsche Angaben gemacht hat. Dies gilt auch für den Fall, dass durch die tatsächliche Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Seedorf zu befürchten ist.

§ 4

Pflichten der Nutzungsinhaberin/des Nutzungsinhabers

- (1) Die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
 - 1. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r zu melden,
 - 2. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Jugend- und Freizeitstätte keine Schäden am Inventar, den Räumen und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 - 3. sämtliche Schlüssel ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen (die Schlüssel werden der Nutzungsinhaberin/dem Nutzungsinhaber bei der Übergabe/Einweisung ausgehändigt und sind bei der gemeinsamen Abnahme der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r wieder abzugeben),
 - 4. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach Ablauf der Nutzungszeit bis spätestens 10.00 Uhr in einem ordentlichen und besenreinen Zustand übergeben werden,
 - 5. die anfallenden Abfälle sind unter Einhaltung einer ordnungsgemäßen Mülltrennung zu entsorgen,
 - 6. mitgebrachte Artikel aller Art beim Verlassen der Jugend- und Freizeitstätte wieder mitzunehmen,
 - 7. die Einhaltung der Hausordnung zu überwachen und sicherzustellen.
- (2) Die Überlassung der Räume und Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r hat die Nutzungsinhaberin/den Nutzungsinhaber auf deren/dessen Pflichten hinzuweisen. Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber hat vor der Nutzungsaufnahme schriftlich anzuerkennen, dass sie/er über ihre/seine Pflichten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung informiert worden ist.

- (4) Nutzungsinhaber/in im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich eine volljährige Nutzungsberechtigte oder ein volljähriger Nutzungsberechtigter (Aufsichtsperson). Ist die Nutzungsberechtigte/der Nutzungsberechtigte eine rechtsfähige juristische Person (Organisation), so ist Nutzungsinhaber/in diejenige natürliche Person, die zur Vertretung der juristischen Person (Organisation) bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Nutzungsinhaberinnen/Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 4 nicht nachkommen, wird die Gemeinde Seedorf die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung der Nutzungsinhaberin/des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtrückgabe der Schlüssel hat die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel der Schließanlage zu tragen.
- (7) Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zur Jugend- und Freizeitstätte stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r vorgenommen werden.
- (8) Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes in der Jugend- und Freizeitstätte und insbesondere bei der Benutzung der Spiel- und Sportstätten der Gemeinde Seedorf ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor der Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich Hausordnung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r üben das Hausrecht in der Jugend- und Freizeitstätte aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Sie/Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer/innen haben die Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r bzw. der Nutzungsinhaberin/ des Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Jugend- und Freizeitstätte zu ermöglichen.

§ 6 Hausordnung

- (1) Jeglicher Verkauf und jegliche Abgabe von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Minderjährige, wie auch der Verzehr, ist in der Jugend- und Freizeitstätte untersagt. Es besteht absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude für alle Nutzer.
- (2) In der Jugend- und Freizeitstätte sind Hausschuhe oder saubere Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.
- (3) Es ist dreiteilige Bettwäsche zu verwenden. Schlafsäcke sind untersagt.
- (4) Kaugummireste sind nicht unter die Stühle, Tische, Betten usw. zu kleben und nicht auf den Fußböden zu entsorgen. Sie gehören in die Abfallkörbe. Das Ballspielen im Haus ist untersagt.
- (5) Die Ruhezeiten werden von der Nutzungsinhaberin/vom Nutzungsinhaber bestimmt. Bei mehreren Benutzergruppen sind die Ruhezeiten zwischen den Nutzungsinhabern abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Seedorf oder deren Beauftragte/r bzw. dessen Beauftragte/r. Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe in der Jugend- und Freizeitstätte nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Jugend- und Freizeitstätte aufgenommen werden.
- (7) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in und an der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern in und an der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten.
- (8) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtkugeln (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas in der Jugend- und Freizeitstätte ist verboten.
- (10) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (11) Der Brennplatz darf nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person genutzt werden. Nach Gebrauch ist das Feuer bzw. die Glut zu löschen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Seedorf für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen

und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch sie/ihn, ihre/seine Beauftragten oder durch die Nutzer/innen entstanden sind.

- (2) Die Nutzungsinhaberin/Der Nutzungsinhaber haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Die Gemeinde Seedorf übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Nutzungsinhaberin/dem Nutzungsinhaber, den Nutzerinnen/Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Seedorf nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaberin/dem Nutzungsinhaber, Nutzerinnen/Nutzer oder Dritte in die Jugend- und Freizeitstätte eingebracht haben.
- (4) Mehrere Nutzungsinhaberinnen/Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden, Ereignissen kann die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Seedorf keine Schadensersatzansprüche geltend machen.
- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Jugend- und Freizeitstätte werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:
 - Die Gebühr für Besuchergruppen bis zu 20 Personen beträgt pro Übernachtung pauschal 220,00 €. Für Mehrteilnehmer ist eine Gebühr pro Übernachtung von 11,00 € zu entrichten.
 - Die Leihgebühr für 1 Satz Bettwäsche beträgt 9,00 €.
 - Die Kosten für die Endreinigung belaufen sich auf 150,00 €.
 - Es besteht die Möglichkeit, die Benutzungszeiten (Anreise vor 15.00 Uhr bzw. Abreise nach 10.00 Uhr) zu einem Stundensatz von 25,00 €/Stunde anzupassen.

- (2) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit der tatsächlichen Inanspruchnahme und sind damit auch sofort fällig. Sie werden von der Gemeinde Seedorf in Rechnung gestellt und sind binnen 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto der Amtskasse Lauenburgische Seen zu überweisen. Die Verwaltungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 in Höhe von 50,00 € wird bei der Endabrechnung auf die Benutzungsgebühr angerechnet.
Bei Nichtantritt/Absage der Buchung erfolgt keine Erstattung der Verwaltungsgebühr.
- (3) Gebührenschuldner ist die Nutzungsinhaberin/der Nutzungsinhaber. Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis die Jugend- und Freizeitstätte nutzen sowie Nutzungsinhaberinnen/Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Jugend- und Freizeitstätte ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Jugend- und Freizeitstätte der Gemeinde Seedorf tritt am 20.06.2022 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 16.09.2009 nebst den Nachträgen I. vom 14.09.2015 und II. vom 04.03.2021 treten gleichzeitig außer Kraft.

Seedorf, den 20.06.2022

L.S.

gez. Jahnke
(Bürgermeister)